

Satzung
der
Segelkameradschaft
„Das Wappen von Bremen“ e.V.

(Ausgabe 10. März 2016)

Anschrift: Auf dem Peterswerder 29, 28205 Bremen

E-mail: kontakt@skwb.de

Internet: www.skwb.de

VORWORT
zur Satzung der
SEGELKAMERADSCHAFT „DAS WAPPEN VON BREMEN“ E.V.

2001 wurde die Satzung der Segelkameradschaft von den Mitgliedern, dem Schifferrat und dem Vorstand überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Wir stellen ihr auch weiterhin das Geleitwort des Gründers der Segelkameradschaft, Dr. Franz Perlia, voran:

„Die SKWB bezweckt die planmäßige Förderung des Hochseesegelns im einzelnen wie im allgemeinen. Sie bietet jedem Mitglied die Gelegenheit, sich heranzubilden und das beste Jachtenmaterial auf weiter Seefahrt oder auf den angesehenen Hochseerennen zu führen.

Die Vereinsform einer Kameradschaft wurde ausgewählt, weil diese die Fähigkeiten des einzelnen am wirksamsten auf das gemeinsame Ziel zu richten vermag.

Die Lebensfähigkeit der SKWB ist nicht von dem abhängig, was sie als Club dem einzelnen Mitglied bietet, sondern sie wird gesichert durch die Leistung und Kameradschaft, welche sie von jedem fordert und erhält.

Aus dem gleichen Grund soll unabänderlich die Führung der SKWB aus aktiven Schiffern bestehen. Es ist besser, einen tapferen, wenn auch äußerlich ungeschickteren Vereinsführer zu haben, als eine routinierte Leitung, welche aber persönlich nicht mehr einsatzbereit ist und sich daher dem seemännischen aktiven Geist der SKWB entfremden wird.

Ihrem Wesen entsprechend muss die SKWB eine vielseitige Arbeitsweise und eine feste Disziplin haben, diese um so mehr, als infolge des meist jugendlichen Alters der aktiven Schiffer ein häufiger Wechsel in den Ämtern stattfindet.

Falsches Handeln und Nichtkönnen sind entschuldbar. Aber Nachsicht gegen Disziplinlosigkeit bedeutet eine Unkameradschaftlichkeit gegen die gewissenhafteren Mitglieder und eine ernste Erschütterung des Ganzen.

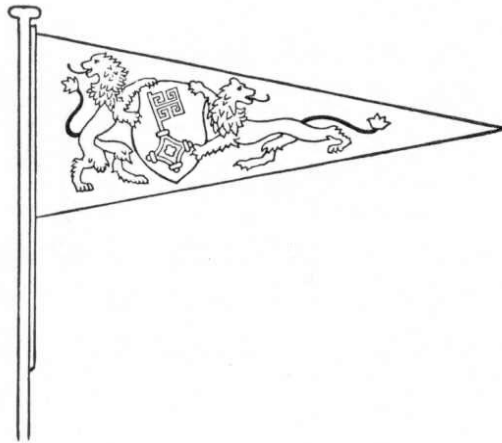
Ebenso wenig wie eine Verminderung ihrer moralischen Werte darf die Segelkameradschaft einen Abbau ihres Materials zulassen. Ihre Flotte stellt ein Minimum dar, das zur Ausbildung der Jugend, der Erziehung zur Seefahrt und seemännischen Hochleistung, wie sie Seerennen darstellen, notwendig ist.

Eine Vereinsführung, welche es unterlässt, sofort für den Ersatz verbrauchter Jollen zu sorgen, oder auf den Gedanken kommt, einen wankenden Etat durch Verminderung der Vereinsleistungen auszugleichen statt durch erhöhte Energie, bereitet eine Schmälerung der Einnahmequellen vor. Eine solche Führung wird nicht die Kraft haben, späterhin erneute Schwierigkeiten zu überwinden, geschweige denn, das Preisgegebene wieder aufzubauen.

Die Grundlagen der SKWB sind Seefahrt und Kameradschaft. Seefahrt heißt, ein Ziel auch gegen zermürbende Schwierigkeiten anzusteuern. Beidreihen müssen wir alle einmal. Niemals aber dürfen wir das Ziel aufgebend abdrehen. Kameradschaft heißt, Zuverlässigkeit auch dann, wenn sie mit Unannehmlichkeiten und Opfern verknüpft ist.

So wird die Segelkameradschaft 'DAS WAPPEN VON BREMEN' feststehen und fähig sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.

DER BAAS“



SATZUNG

der Segelkameradschaft „Das Wappen von Bremen“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Segelkameradschaft ‘Das Wappen von Bremen‘“. Er besteht in rechtsfähiger Form mit dem Sitz in Bremen durch Eintragung in das Vereinsregister. Er führt den oben abgebildeten Stander.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere soll auf dem Wege des Gemeinschaftsprinzips auch sozial schwachen Bevölkerungsschichten die Ausübung des Segelsports, insbesondere auf See, ermöglicht werden. Personen, die aus eigenen Mitteln nicht am Segelsport teilnehmen können, soll durch den Verein eine Plattform geschaffen werden, um am Hochsee-Segelsport teilnehmen zu können. Die Heranbildung des seglerischen Nachwuchses aus der Jugend ist ein besonderes Anliegen.

Zweck des Vereins ist weiter die Förderung der Pflege internationaler Beziehungen im Geiste der Völkerverständigung durch Austausch mit Jugendlichen anderer Nationen sowie die Teilnahme an ausländischen Regatten und seglerischen Veranstaltungen. Der Verein trägt insoweit besonders jugendfördernden und internationalen Charakter.

(3) Diesen gemeinnützigen Zweck verfolgt der Verein unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder.

(2) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Verein außer durch einen Beitrag auch durch aktive Mitarbeit in der Verwirklichung des Vereinszweckes zu unterstützen. Das Mindestalter beträgt 10 Jahre.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (2) Jugendliche Mitglieder absolvieren eine Probezeit, die bis zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres läuft. Nach der Probezeit wird der/die Jugendliche automatisch Mitglied, wenn der Vorstand keinen Einwand erhebt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft für Mitglieder endet
- a) durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Monatsfrist,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschließung aus einem wichtigen Grund.
- (4) Als wichtiger Grund ist jeder Verstoß gegen die Vereinsinteressen, aber auch ein sonstiges unehrenhaftes Verhalten des Mitgliedes anzusehen. Ein wichtiger Grund ist weiter gegeben, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung, der Segelordnung sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 5) verstößt.
- (5) Die Ausschließung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses eingelegt werden. Sie ist an den Vorstand zu richten. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur dann zulässig, wenn das ausgeschlossene Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt hat und der Ausschluss von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Die Klage muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung beim Gericht eingereicht werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Fristen gemäß § 9 abs.1 Satz 4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Den ausgeschiedenen Mitgliedern oder ihren Erben steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Segelgelder

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie die Segelgelder für die Yachten der Segelkameradschaft werden in der Jahreshauptversammlung oder in jeder Mitgliederversammlung festgesetzt. Gleiches gilt für sonstige Abgaben an den Verein.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ältestenrat
- c) der Schifferrat
- d) die Mitgliederversammlung
- e) die Jugendversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer, dem Segelmeister sowie dem Jugend- und Ausbildungsleiter. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Sie sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Patentinhaber im Sinne der Segelordnung sein. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach seinem Ermessen. Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist nicht beschränkt.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit Stimmenmehrheit, ob die Wahl der Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl oder durch Handzeichen erfolgen soll. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, bevor die Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchführen kann, so kann der Vorstand ein Mitglied des Schifferrates benennen, der die Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl der nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit läuft bis zur Jahreshauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr (§ 9 Abs. 2). Sollte die fällige Hauptversammlung nicht rechtzeitig stattfinden können, so verlängert sich die Amtszeit bis zum nächstmöglichen Termin nach Beseitigung des Hindernisgrundes.

Auf den zwischen den Wahljahren liegenden Jahreshauptversammlungen hat jedes Vorstandsmitglied die Vertrauensfrage zu stellen. Sie kann für jedes Vorstandsmitglied einzeln oder für die Gesamtheit der nicht zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder gestellt werden. Über das Verfahren entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Zuruf. Wird dem gesamten Vorstand bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern nicht das Vertrauen ausgesprochen, so hat sofort eine Neuwahl der betreffenden Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

(4) Das Vorschlagsrecht zur Wahl in den Vorstand hat jedes Mitglied.

(5) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse über Vereinsangelegenheiten mit Stimmenmehrheit, soweit die Angelegenheit nicht ausdrücklich anderen Organen der Segelkameradschaft vorbehalten ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen der steuerlich zulässigen Vorschriften eine pauschale Aufwandsentschädigung oder eine sonstige angemessene Vergütung erhalten. Ansonsten steht den Vorstandsmitgliedern lediglich ein Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen zu.

§ 7 Ältestenrat

(1) Verdiente Mitglieder der Segelkameradschaft können auf Vorschlag des Vorstandes vom Schifferrat in den Ältestenrat gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Ältestenrates ist nicht beschränkt.

(2) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Sprecher.

(3) Sofern eine Neuwahl des Vorstandes anlässlich einer Mitgliederversammlung erfolgt, führt der Vorsitzende des Ältestenrates den Vorsitz.

Die Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Vorstand laufend zu beraten, insbesondere soll er als Schlichtungsorgan im Falle von Streitigkeiten innerhalb des Vereins tätig sein.

§ 8 Der Schifferrat

- (1) Der Schifferrat wird gebildet aus den Patentinhabern der Segelkameradschaft.
- (2) Der Schifferrat ergänzt sich selbst durch Ernennung neuer Patentinhaber.
- (3) Der Schifferrat verabschiedet eine Segelordnung, die für jedes Mitglied verbindlich ist und gibt sich in der Segelordnung seine Geschäftsordnung selbst. Die Segelordnung regelt den Segelbetrieb des Vereines im einzelnen. Sie kann Haftungsbestimmungen enthalten und Regelungen für den Arbeitsdienst der Mitglieder. Die Segelordnung und Änderungen der Segelordnung sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss vom Vorstand erfolgen, wenn ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Zwischen Einberufung und Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (2) In den ersten sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten werden, in welcher die satzungsgemäßen Wahlen vorzunehmen sind und dem Vorstand aufgrund des Geschäftsberichtes Entlastung zu erteilen ist.
- (3) Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert werden soll, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und vorherige ausdrückliche Ankündigung in der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ernennt jährlich zwei Revisoren, die für die dauernde Überwachung und Prüfung der Rechnungsführer verantwortlich sind und die Prüfung der nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmenden Abrechnung durchzuführen haben.

§ 10 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung wird gebildet aus den jugendlichen und ordentlichen Mitgliedern der Segelkameradschaft bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die Aufgabe der Jugendversammlung ist die Vertretung der Interessen der vorgenannten Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und der Segelordnung. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvorstand. Dieser besteht mindestens aus dem Jugendsprecher, dem Jollenwart und dem Schriftführer. Die vorgenannten Mitglieder müssen mindestens Jollenführer im Sinne der Segelordnung sein.
Der Jugendsprecher ist Mitglied des erweiterten Vorstandes gemäß § 6. Das gemäß § 6 für die Jugendarbeit zuständige Vorstandsmitglied fördert und beaufsichtigt die Arbeit des Jugendvorstandes.
- (2) Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand einberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, das Ergebnis der Jahreshauptversammlung dies erforderlich macht oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Jugendabteilung dies beantragt. Zwischen Einberufung und Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(3) In den letzten vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung muss eine Jugendversammlung abgehalten werden, in der die Wahlen für den Jugendvorstand vorzunehmen sind.

(4) Bei Abstimmungen in der Jugendversammlung hat jedes ihrer Mitglieder eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Protokollführung

Über jede Sitzung eines Organs des Vereins ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von einem Protokollführer zu unterzeichnen; Protokolle von Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden oder dem Rechnungsführer gegenzuzeichnen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn ein dahingehender Beschluss in zwei Mitgliederversammlungen, die einander in einem Abstand von mindestens zwei Monaten folgen, jedes Mal mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

* * *